

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1264-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
11.11.2021	Gleichstellungsausschuss	V			
23.11.2021	Kulturausschuss	V			
24.11.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
24.11.2021	Umweltausschuss	V			
25.11.2021	Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	V			
30.11.2021	Sportausschuss	V			
30.11.2021	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
01.12.2021	Betriebsausschuss SBO	V			
01.12.2021	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
01.12.2021	Sozialausschuss	V			
02.12.2021	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
02.12.2021	Schulausschuss	V			
03.12.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Haushaltssicherungskonzept 2022 ff.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2022 (HSK 2022). Die Auswirkungen auf den Haushalt 2022 und die mittelfristige Finanzplanung werden in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Stöhr 27.10.2021	Datum	Datum 27.10.2021	Datum 28.10.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1264-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Das Ministerium für Heimat, Bauen, Kommunales und Gleichstellung hat in seinem Erlass vom 14. Mai 2021 eine Nachfolgeregelung für den Stärkungspakt Stadtfinanzen beschlossen. Darin wird festgelegt, dass Kommunen mit negativem Eigenkapital verpflichtet sind, auch bei einem ausgeglichenen Haushalt, ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Bei fehlendem Haushaltsausgleich muss das HSK mittelfristig im Durchschnitt ausgeglichen sein. Das HSK soll die mittel- bis langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune sicherstellen.

Zusätzlich zum angesprochenen Erlass hat die Landesregierung die Möglichkeit der Corona-Isolierung auch für den Haushaltsplan 2022 und die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung verlängert. Dadurch kann der Haushaltsausgleich für das Jahr 2022 formal sichergestellt werden. Dass es trotzdem sinnvoll ist, ein HSK aufzulegen, liegt nicht nur an der rechtlichen Feststellung der Landesregierung, sondern auch an der realen finanziellen Entwicklung.

Der Haushaltsplanentwurf weist ein positives Ergebnis in Höhe von 294.470,- € aus. Das ordentliche Ergebnis - als Differenz zwischen ordentlichem Ertrag und Aufwand- ergibt ein reales Defizit von 34 Mio. €, das sich durch das Finanzergebnis um 23,4 Mio. € auf 57,4 Mio. € erhöht. Das positive Gesamtergebnis kommt nur durch die COVID-Isolierung zustande, die mit einem fiktiven Ertrag in Höhe von 57,7 Mio. € ausgeglichen wird.

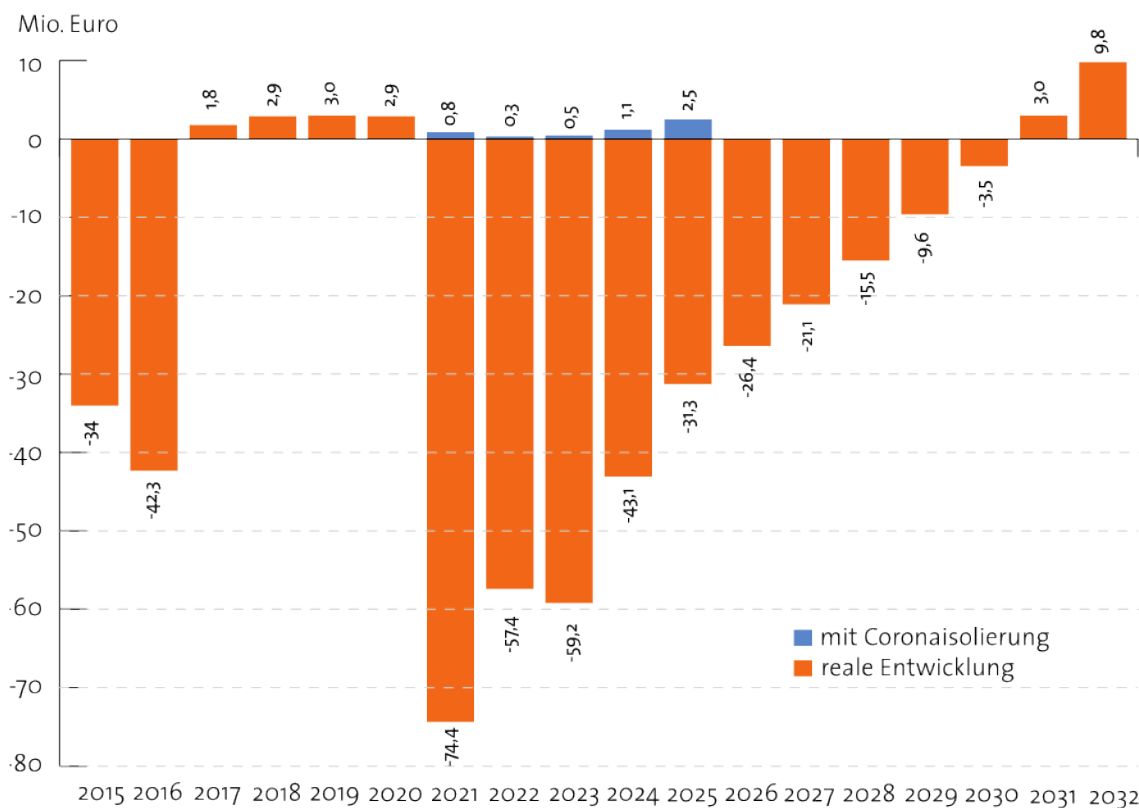
Neben der aktuell schwierigen Krisenlage sind aber auch die Prognosen für die städtischen Haushalte der Zukunft extrem problematisch. Im Jahr 2023 endet die Möglichkeit der Corona-Isolierung, so dass der Haushalt ohne Unterstützungsleistungen und ohne Buchungshilfen auskommen muss. Die in der mittelfristigen Ergebnisplanung gemachten Ertragsplanungen sehen einen Aufholprozess nach der Corona-Krise vor. Für die Gewerbesteuer ist geplant, dass im Jahr 2023 wieder der Gewerbesteuerertrag von vor der Corona-Krise erreicht werden kann. Die ursprüngliche mittel- bis langfristige Planung kann aber in keinem Fall erreicht werden. Ähnliches gilt auch für die anderen Steuerarten und ähnlichen Erträge. Die Schlüsselzuweisungen im GFG werden voraussichtlich ab 2023 rückläufig sein.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1264-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Demgegenüber wurde die Entwicklung der Aufwendungen des Haushalts als zumindest stabil prognostiziert. Trotzdem entwickeln sich die zukünftigen Haushaltsergebnisse extrem problematisch und die Prognosen weisen nach aktuellem Stand - ohne weitere Unterstützungen von Bund und Land und auch ohne weitere eigene Konsolidierungsmaßnahmen - erst wieder einen ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2031 aus. Prognosen sind immer unsichere Aussagen. Allerdings sind die getroffenen Annahmen sehr optimistisch, so dass eine positivere Entwicklung eher unwahrscheinlich ist. Zudem gehen die Prognosen von einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung aus, die keine weiteren Krisen in den nächsten 10 Jahren vorsehen.

Der Aufholungsprozess und der Weg aus der Corona-Finanzkrise werden ohne Unterstützung von Bund und Land mühsam und lang. Aktuell wird von einem Defizit im Jahre 2023 in Höhe von fast 60 Mio. €, welches sich jährlich reduziert - bis der Haushalt im Jahr 2031 wieder ausgeglichen sein könnte-, ausgegangen.

Haushaltsplanentwurf – mit und ohne Coronaisolierung



Ergebnisplanentwicklung gem. Haushaltsplanentwurf 2022 (2017-2020 RE / 2021 gem. Haushaltsplan 2021 / 2022-2025 gem. Haushaltsplanentwurf 2022 / 2026-2032 gem. Prognose), Stadt Oberhausen, Dezernat 1/ Finanzen und Kultur

Wenn die prognostizierte Entwicklung so eintritt, kann mit weiteren neuen Liquiditätskrediten bis zum Jahr 2030 in Höhe von etwa 170 Mio. € gerechnet werden. Was im Jahr 2030 einer Gesamtverschuldung von insgesamt 2,25 Mrd. € und einer Pro-Kopf-Verschuldung von fast 10.700 € entsprechen würde.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1264-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Neben der finanziellen Belastung bedeuten die Prognosen, dass nach der aktuellen Rechtslage, ab dem Jahr 2023 bis einschließlich 2028 keine genehmigungsfähigen Haushalte vorgelegt werden können, wenn keine weiteren Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen bzw. Unterstützungsleistungen von Bund und Land ausbleiben. Erst ab dem Jahr 2029 könnte der mittelfristige Ausgleich gerade so eben dargestellt und ein genehmigungsfähiges HSK vorgelegt werden.

Kann das HSK nicht genehmigt werden, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW - dem sogenannten Nothaushalt. Das bedeutet, dass nur noch Aufwendungen getätigt werden dürfen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, oder wenn Gefahr im Verzug besteht. Erlaubt ist auch die Weiterführung notwendiger Aufgaben, die unaufschiebbar sind. Nicht erlaubt sind zusätzliche neue freiwillige Aufgaben, auch nicht, wenn sie kompensiert werden. Bei den Personalkosten drohen konkrete festgelegte Entwicklungs- und Beförderungskorridore, was schon früher zu unhaltbaren Beförderungsstaus geführt hat und die Attraktivität einer Anstellung bei der Stadtverwaltung erheblich verringert. Auch die Investitionsmöglichkeiten werden im Nothaushalt erheblich reduziert. Eine Finanzierung von Investitionen durch eine Neuverschuldung ist in der Regel ausgeschlossen und Investitionen sollen nur in pflichtigen Bereichen getätigt werden bzw. bei Gefahr im Verzug.

Eine solche Entwicklung bedeutet im Prinzip Stillstand, schränkt die Zukunftsfähigkeit der Kommune massiv ein und öffnet die Schere zwischen reichen und armen Kommunen immer weiter.

Das vorliegende HSK soll den Grundstein für die Stabilisierung des Haushalts legen. Sollten keine weiteren Unterstützungsleistungen oder keine Altschuldenlösung beschlossen werden, werden ab 2023 und in den darauffolgenden Jahren weitere Konsolidierungsentscheidungen notwendig. Für die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2022 wird ein HSK aufgelegt, das folgende Leitplanken enthalten wird.

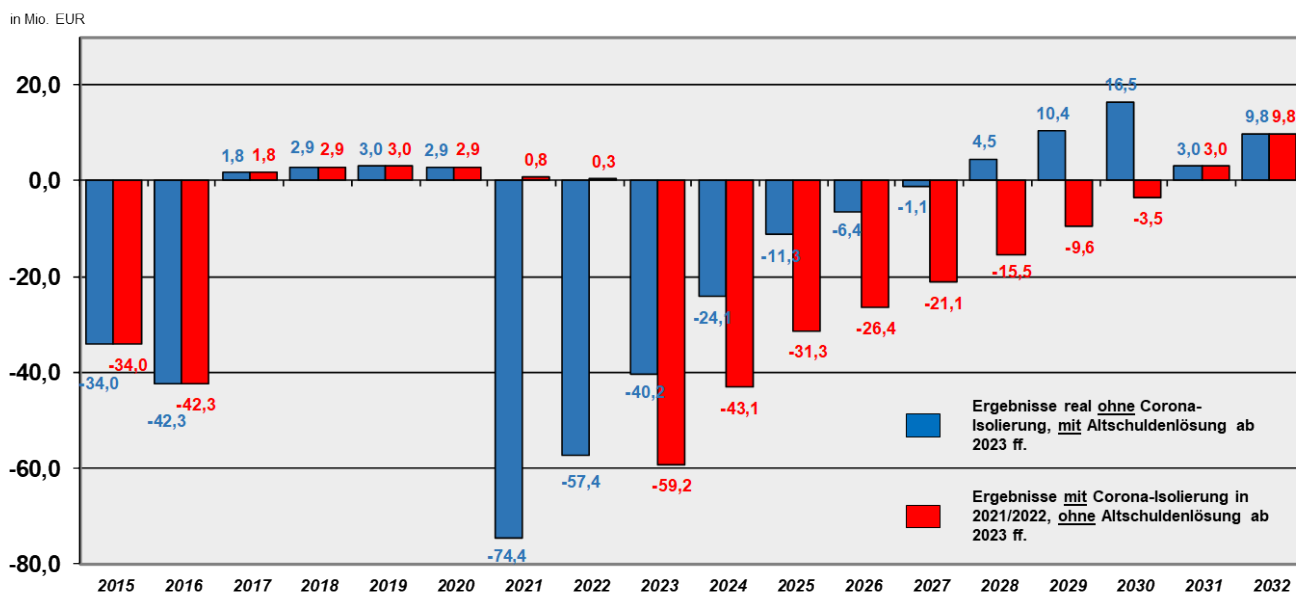
- Die Personalkosten – bezogen auf die Beamtenbezüge, die tariflich Beschäftigten und die Honorare – sollen nicht mehr als 2,5% ansteigen. Die Pensionsrückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt, da diese automatisiert von der Hessler-Software kalkuliert und berechnet werden. Die Ausbildungskosten werden ebenso separat erfasst, da sie Vorsorge vor der demografischen Entwicklung in der Verwaltung bedeuten.
- Die IT-Kosten sollen ab dem Jahr 2023 nicht mehr als 1% steigen. Damit wird das aktuell hohe Niveau stabilisiert. Dies betrifft nicht die Investitionsausgaben, sondern nur den konsumtiven Haushalt.
- Die Sozialleistungen (PB05, PB06 und PB07) sollen nicht mehr als 2% ansteigen. Rechtliche Verpflichtungen können eine solche Zielvorgabe allerdings sehr schnell konterkarieren. Es bleibt notwendig die Leistungserbringung regelmäßig zu überprüfen.
- Alle weiteren konsumtiven Aufwendungen sollen ab 2023 gedeckelt werden. Für die städtischen Töchter im Konzern Stadt werden individuelle Regelungen über die Zuschussentwicklung und die Ausschüttungen getroffen.

Die konkreten Leitplanken für jeden Produktbereich finden sich in der Anlage. Alle kommenden Haushaltspläne müssen sich an diesen Leitplanken ausrichten. Sollten in den Folgejahren weitere Maßnahmen notwendig werden, so setzen sie auf das beschlossene HSK 2022 auf und erweitern dieses um die zusätzlichen Maßnahmen.

Sollte es eine Altschuldenlösung geben, so würden nach jetzigem Stand keine weiteren Maßnahmen notwendig, weil Oberhausen dann wieder über Eigenkapital verfügen würde und die Haushaltssicherungskonzepte spätestens nach 10 Jahren ausgeglichen sein müssen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1264-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

123 Die nachfolgende Grafik zeigt die veränderten Rahmenbedingungen nach einer Altschuldenlösung. Der
124 Haushaltsausgleich kann dann im Jahr 2028 wieder erreicht werden, so dass notwendige
125 Zukunftsinvestitionen getätigt und die Defizite aus den Vorjahren wieder ausgeglichen werden können:
126
127



128 Ergebnisplanentwicklung gem. Haushaltsplanentwurf 2022 (2017-2020 RE / 2021 gem. Haushaltsplan 2021 / 2022-2025 gem.
129 Haushaltsplanentwurf 2022 / 2026-2032 gem. Prognose), Stadt Oberhausen, Dezernat 1/ Finanzen und Kultur.

130

131

132 Anlage

133

134 Festlegungen HSK 2022

HSK-Festlegungen für das HSK 2022**ANLAGE****Basis: Jahresergebnisse 2019**

Allgemein gilt:

- Aufwandssteigerungen sind nur zulässig, wenn damit in Zusammenhang stehende Ertragssteigerungen einher gehen (z.B. Förderprogramme)
- Allgemeine Ertragssteigerungen führen nicht zur Zulässigkeit von Aufwandserhöhungen (z.B. KdU Erstattung)
- Aufwandssteigerungen, welche nachweislich eine im Verhältnis stehende Ertragssteigerung mit sich bringen (z.B. Blitzanlage) sind auf Antrag zulässig und sind mit einer Berichtspflicht verbunden.
- Eine Deckelung findet auf Produktgruppenebene statt.

Produktbereich/Produktgruppe/ Produkt	Bezeichnung	Maßnahme
Personalaufwand über alle PB/PG/P verteilt	alle betroffen	Der Personalaufwand darf nicht stärker als 2,5% steigen. Alles was darüber liegt muss durch Aufwandsminderung des Personalaufwandes an anderer Stelle kompensiert werden.
		Neuer Aufwand durch neue Stellen muss durch Minderung des Personalaufwandes an anderer Stelle kompensiert werden oder Refinanzierungen sind nachzuweisen.
		Die Begrenzung der Pensionsrückstellungen ist noch zu erarbeiten.
IT-Aufwand über alle PB/PG/P verteilt	alle betroffen	Der IT-Aufwand - ohne Personalaufwand – darf nicht stärker als 1% steigen.
PB 01	Innere Verwaltung	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 02	Sicherheit und Ordnung	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 03	Schulträgeraufgaben	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.

P 030101	Grundschulen	Keine Erhöhung des Aufwands beim offenen Ganzttag bis eine gesetzliche Regelung für die Pflichtaufgabe vorliegt.
PB 04	Kultur und Wissenschaft	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 05	Soziale Leistungen	Anstieg des Aufwandes max. 2%, außer Personal- und IT-Aufwand, dieser werden zentral gesteuert.
PG 0501	Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende	Festlegung einer Zielmarke bei der KdU: Anstieg des Aufwandes darf nicht höher als 2% sein.
PG 0505	Kommunales Integrationszentrum (KI)	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Anstieg des Aufwandes max. 2%, außer Personal- und IT-Aufwand, dieser werden zentral gesteuert.
PB 07	Gesundheitsdienste	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg. ➤ <i>Mehrbedarf für die Zukunft, der sich aus der Corona-Krise ergibt, wird noch ermittelt und zusätzlich im Haushalt vorgesehen</i>
PB 08	Sportförderung	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.

PB 09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 10	Bauen und Wohnen	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 11	Ver- und Entsorgung	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 13	Natur- und Landschaftspflege	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 14	Umweltschutz	Deckelung des Aufwandes außer Personal- und IT- Aufwand, diese werden zentral gesteuert. Restlicher Aufwand = kein Anstieg.
PB 15	Wirtschaft und Tourismus	<u>SBO/Theater:</u> Deckelung des Zuschusses – ohne Personalaufwand. Steigerung von max. 2,5% des Personalaufwandes. <u>STOAG GmbH</u> Der notwendige Zuschuss wird in die Haushaltsplanung aufgenommen und die Differenz zur mittelfristigen Finanzplanung isoliert. Deckelung des Zuschusses ab dem Haushalt 2026 auf 12 Mio. EUR.

		<u>EVO AG</u> Die Gewinnausschüttung von 5,5 Mio. EUR ist konstant zu halten. <u>WBO GmbH</u> Die Gewinnausschüttung von 2 Mio. EUR ist konstant zu halten. <u>GMVA Niederrhein GmbH</u> Keine Anpassung erforderlich. Das Ergebnis fließt in den STOAG-Zuschuss. <u>OWT GmbH</u> Beibehaltung der Zuschusssteigerung um 1 % (dafür keine Personalkostensteigerung). <u>LAH GmbH</u> Ziel ist eine Reduzierung des Zuschusses. Zunächst Beibehaltung der aktuellen HH-Planung (2022). Ab 2023 Reduzierung des Zuschusses um 200.000,- EUR. <u>VZO GmbH</u> Bestehende Ausschüttung (gem. HSP) von 500.000,- EUR jährlich besteht weiter fort. <u>SSO</u> Gewinnausschüttung von 1 Mio. EUR jährlich. (HSP-Ziel 2021: 3 Mio. EUR) <u>IKF OB gGmbH</u> Beibehaltung der Zuschusssteigerung um 1 % (dafür keine Personalkostensteigerung).
--	--	---

PB 16	Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>Steuern/Schlüsselzuweisungen:</u> Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung anhand der aktuellen Orientierungsdaten. - <u>Gewerbsteuer:</u> 2023 wird das Ergebnis 2019 erreicht, ab dann Fortschreibung anhand der Orientierungsdaten - <u>Einkommenssteuer:</u> 2022 wird das Ergebnis 2019 erreicht, ab dann Fortschreibung anhand der Orientierungsdaten <u>Zinsaufwendungen:</u> Keine Steigerung der Zinsaufwendungen (für Liquiditäts- und Investitionskredite). Steigerung von 1,5% ab dem Jahr 2025.

Änderungen sind über das HSK 2023 möglich.

Stand: 01.10.2021 (Dezernat 1/Finanzen und Kultur)